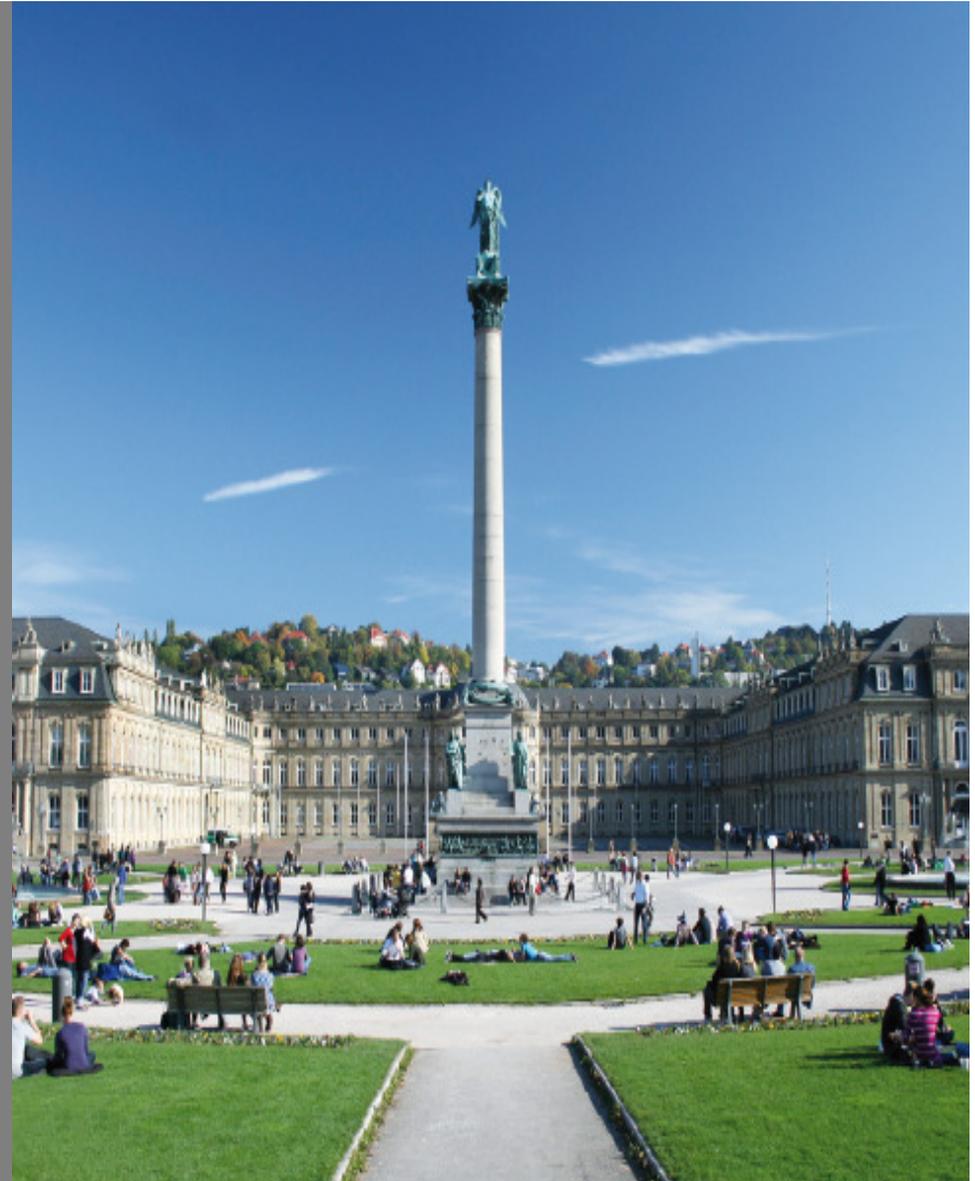


Herzlich Willkommen

zum

Stuttgarter
Sanierungssymposium

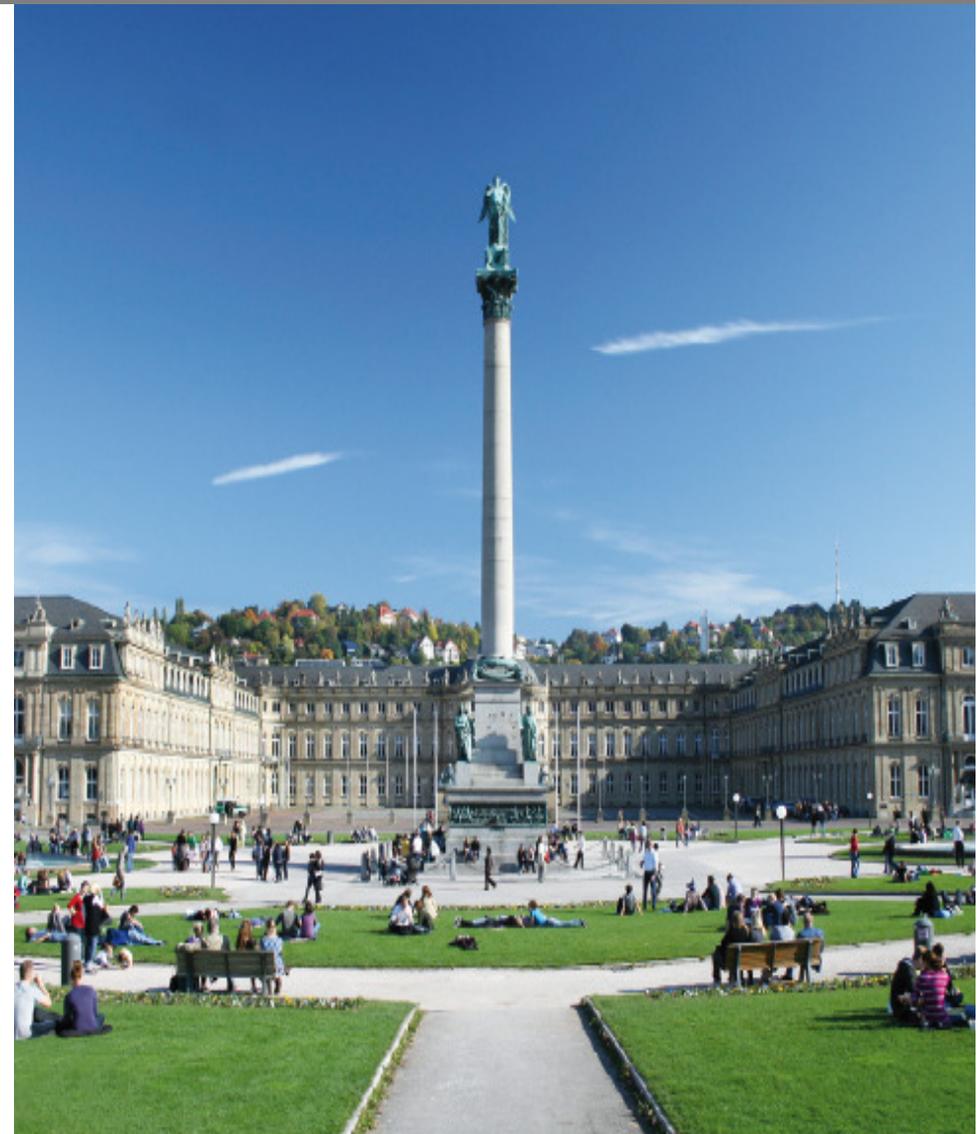
am 11. April 2013



Herzlich Willkommen zum Stuttgarter Sanierungssymposium

AGENDA

- 17.15 Uhr Vorbereitung ist Alles –
Notwendige Schritte für eine erfolgreiche
Sanierung am Beispiel eines Praxisfalles
Dr. Frank Schäffler / Dr. Jasmin Urlaub
Menold Bezler Rechtsanwälte
- 17.45 Uhr Der Schutzschirm in der Praxis –
Bericht aus der Praxis am Beispiel des
Verfahrens Drescher, Rutesheim
Martin Mucha
Grub Brugger Rechtsanwälte
- 18.15 Uhr Die betriebswirtschaftliche Begleitung
einer Sanierung
Dr. Andreas Geiger
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
- 18.45 Uhr Praxisbeispiel einer Planinsolvenz
Der insolvente Bildungsverein
Dr. Holger Leichtle
Viniol Rechtsanwälte
- 19.15 Uhr Abschlussdiskussion





Vorbereitung ist Alles

Notwendige Schritte für eine erfolgreiche Sanierung
am Beispiel eines Praxisfalles

Stuttgarter Sanierungssymposium
11. April 2013

AGENDA

I. Praktische Auswirkungen des ESUG im Überblick

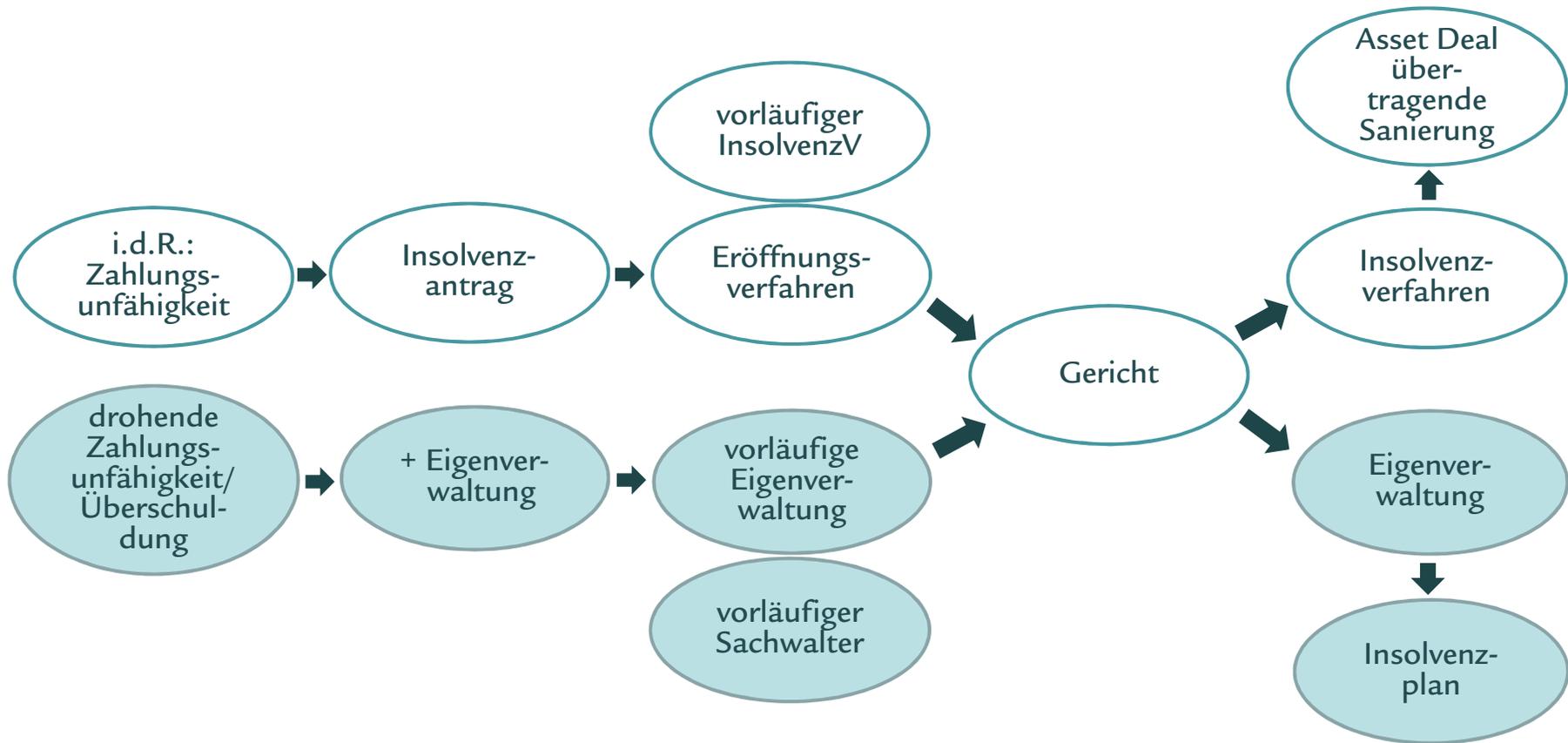
II. Fallbeispiel

III. Eigenverwaltung

IV. Vorläufige Eigenverwaltung / Schutzschirmverfahren

V. Fazit

I. Praktische Auswirkungen des ESUG im Überblick



II. Fallbeispiel

- **G-GmbH**
 - Werkzeugbau
 - Jahresumsatz ca. 60 Mio. €
 - ca. 300 Mitarbeiter
- Geschäftsführer führte bereits Verhandlungen mit chinesischen Investoren über Einstieg
- Liquidität reichte laut Planung nur noch wenige Wochen
- Mandantenwunsch im Erstgespräch:
 - Sanierung in Eigenverwaltung
 - Einleitung eines „Schutzschirmverfahrens“

III. Eigenverwaltung – Begriff

- Geschäftsführung verwaltet Insolvenzmasse selbst
- Aufsicht eines Sachwalters
- Praktisch kaum Einschränkungen
- Restrukturierungsinstrumente bei Geschäftsführung, wie z.B.
 - Erfüllungswahlrecht
 - Personalabbau
- Verfahren ggf. billiger

III. Eigenverwaltung als Ziel des Schuldners

- **Eigenverwaltung regelmäßig Ziel von Geschäftsführung und Gesellschaftern**
 - Geschäftsführung bleibt weitgehend handlungsbefugt
 - „Guter Ruf“
- **In geeigneten Fällen echte Vorteile für Gesellschafter**
- **Aber: Sanierungsbeitrag erforderlich**
- **Position der Gläubiger?**

- **Rechtliche Voraussetzungen**

- Lassen konkrete Umstände Nachteile für Gläubiger erwarten?
 - z.B. in Fällen der Insolvenzverschleppung
- Voraussetzungen weniger streng

- **Praktische Voraussetzungen, u.a.**

- Sanierungsaussichten
- Insolvenzrechtliche Kompetenz der Geschäftsführung?
- Vertrauen der Gläubiger?
- Größe des Unternehmens?
- Rechtsform?

- **Deutlich bessere Aussichten auf Anordnung der Eigenverwaltung nach neuem Recht**

III. Eigenverwaltung – Fallbeispiel

- Sanierungsaussichten gegeben
- Kein Fall der Insolvenzverschleppung
- Vertrauen der Gläubiger grundsätzlich vorhanden
- Geschäftsführung kompetent, aber nicht insolvenzerfahren
- Sanierungsbeitrag fraglich

- **Vorbereitende Handlungen der Gesellschaft, u.a.**
 - Bestellung eines weiteren Geschäftsführers mit Sanierungs- und Branchenerfahrung
 - Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes in Zusammenarbeit mit Unternehmensberatung
 - Überlegungen zur Person des Sachwalters
 - Überlegungen zum vorläufigen Gläubigerausschuss
 - Überlegungen zum Eröffnungsverfahren

▪ Schutzschirmverfahren vs. „vorläufige Eigenverwaltung“



▪ Zwei Alternativen für Eröffnungsverfahren:

- Vorläufige Eigenverwaltung
 - Geschäftsführung weitgehend handlungsbefugt
 - Vollstreckungsschutz
 - i.d.R. keine Veröffentlichung
- Spezialfall der vorläufigen Eigenverwaltung: „Schutzschirmverfahren“

▪ Schutzschirmverfahren

- Schuldner kann Person des „vorläufigen Sachwalters“ selbst bestimmen
- Aber:
 - Aufwendige Vorbereitung, insb. Bescheinigung, dass
 - keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und
 - Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist
 - Insolvenzgerichte häufig skeptisch
 - Einsetzung von Gutachtern
 - Häufig auch Skepsis bei Gläubigern

▪ Vorläufige Eigenverwaltung

- Person des vorläufigen Sachwalters wird nicht durch Schuldner bestimmt
- Aber: Einfluss über vorläufigen Gläubigerausschuss
 - Person des Sachwalters wichtig → muss allseits akzeptiert sein
 - Schuldner
 - Gläubiger
 - Gericht
- Vorbereitung deutlich weniger aufwendig
 - Keine Bescheinigung erforderlich
- Verfahren bei Gläubigern und Gerichten eher akzeptiert

▪ Fallbeispiel

- Vorläufige Eigenverwaltung angeordnet
- Vorläufiger Gläubigerausschuss
 - Kreditinstitut (höchste Forderung)
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Arbeitnehmervertreter
- Vorläufiger Sachwalter nach den Wünschen der Geschäftsführung bestellt

▪ Fallbeispiel

- Sehr gute Zusammenarbeit zwischen Sanierungsgeschäftsführer, Sachwalter und Berater
- Anordnung der Eigenverwaltung mit Insolvenzeröffnung
- Problem: Sanierungsbeitrag Gesellschafter
- Fortsetzung Gespräche mit Investoren
- Ergebnisse: Übertragende Sanierung
 - Erhaltung von 75 % der Arbeitsplätze
 - Sicherung der Versorgung der Kunden/Vermeidung von Produktionsstörungen

V. Fazit

- Größere Bedeutung der Eigenverwaltung
- ESUG schafft Anreize für eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema Insolvenz
- Hierdurch auch bessere Sanierungsaussichten
- Für Insolvenzplanlösung bleiben Sanierungsbeiträge entscheidend
- Gläubigereinfluss deutlich gestärkt

Dr. Frank Schäffler



E-Mail frank.schaeffler@menoldbezler.de
Telefon +49 711/86040-820

- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Bankrecht

Dr. Jasmin Urlaub



E-Mail jasmin.urlaub@menoldbezler.de
Telefon +49 711/86040-870

- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht- und
Umwandlungsrecht
- Internationales Privatrecht

GRUB BRUGGER

Der Schutzschirm in der Praxis

Rechtsanwalt

Martin Mucha

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

GRUB BRUGGER
Reinsburgstraße 27
70178 Stuttgart

Einleitung: Das Regelinsolvenzverfahren im Überblick

- **Insolvenzantrag** beim zuständigen Insolvenzgericht durch den GF oder Vorstand (alt. Fremdantrag)
- **Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters** durch das Gericht auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis für das Vermögen des Schuldners übergeht (starker vorl. IV.) oder Verwaltungen oder Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorl. IV zulässig sind (schwacher vorl. IV)
- **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** i.d.R spätestens nach 3 Monaten (Stichwort: Insolvenzgeld) oder Abweisung des Antrags mangels Masse
- **Erste Gläubigerversammlung** und **Prüfungstermin** für angemeldete Forderungen
- Nach Versilberung des gesamten Vermögens und Abwicklung aller Rechtsverhältnisse des Unternehmens **Schlussbericht** und Abschluss des Verfahrens

Einleitung: Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung im Überblick

- **Insolvenzantrag** beim zuständigen Amtsgericht **verbunden mit Antrag auf Eigenverwaltung** (im Grundsatz wird dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen belassen – Stichwort: kontrollierte Handlungsfreiheit) - Prominente Fälle waren Babcock Borsig; Philipp Holzmann AG; AGFA; Kirch Media etc.
- Bestellung eines **vorläufigen Sachwalters** durch das Gericht
- Insolvenzeröffnungsverfahren
 - nach § 270 a InsO
 - nach § 270 b InsO (sog. Schutzschirmverfahren)
- Insolvenzverfahren
 - Anordnung der Eigenverwaltung im Eröffnungsbeschluss und Bestellung des Sachwalters
 - Gegebenenfalls Erörterung- und Abstimmung über Insolvenzplan

Einleitung: Die Verbreitung der Eigenverwaltung nach Einführung des ESUG

- In **2012** wurde **nur in 3 % aller Insolvenzverfahren die Eigenverwaltung beantragt**; jedoch bei Schuldnern mit einem **Umsatz zwischen 20 und 100 Mio. €** in **31 %** der Fälle und bei Schuldnern mit **mehr als 100 Mio. € Umsatz** in **50 %** der Fälle
- In **2012 Rückgang** bei **Unternehmensinsolvenzen** um **2,2 %**; jedoch **Zunahme** von Insolvenzen bei Unternehmen mit **mehr als 20 Mio. € Umsatz** um **46 %** und bei Unternehmen mit **mehr als 100 Mio. € Umsatz** um **83 %**
(Prominente Fälle: Schlecker; Drescher; Centrotherm; NeumayerTekfor; Q-Cells etc.)
- Die **Eigenverwaltung** wurde **über die Insolvenzeröffnung** hinaus **fortgeführt** in
 - **65 %** der Fälle bei Unternehmen mit **zw. 20 und 100 Mio. € Umsatz**
 - **71 %** der Fälle bei Unternehmen mit **mehr als 100 Mio. € Umsatz**

Quelle: ZInsO Newsletter Krise, Sanierung, Insolvenz 1/2013

Einleitung: Statistik 2012 Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO

2012 gab es **16 Schutzschirmverfahren** für Unternehmen mit **über 20 Mio. € Umsatz**

- Bei Insolvenzanträgen verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung haben Unternehmen mit einem **Umsatz von über 100 Mio. €** in **50 %** der Fälle das **Schutzschirmverfahren** als Sanierungsinstrument gewählt. Die Eigenverwaltung wurde dann auch in allen Verfahren nach Insolvenzeröffnung fortgeführt
- Bei Insolvenzanträgen verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung haben Unternehmen mit einem **Umsatz zw. 20 und 100 Mio. €** in **38 %** der Fälle das **Schutzschirmverfahren** als Sanierungsinstrument gewählt. Die Eigenverwaltung wurde nach Insolvenzeröffnung dann in **75 %** der Fälle fortgeführt.

Quelle: ZInsO Newsletter Krise, Sanierung, Insolvenz 1/2013

Das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO im Überblick

- **Insolvenzantrag** (Insolvenzgrund: drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) verbunden mit **Antrag auf Eigenverwaltung** und **Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans**, sowie eines **Vorschlags** für einen **vorl. Sachwalter**
- Vorlage einer **Bescheinigung** eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts, dass **nur drohende Zahlungsunfähigkeit** vorliegt und dass die angestrebte **Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos** ist
- Bestellung eines **vorläufigen Sachwalters** und Fristbestimmung zur Vorlage eines **Insolvenzplans** (max. 3 Monate) – kein allg. Verfügungsverbot/ kein Zustimmungsvorbehalt
- Gegebenenfalls **Anordnung weitere Sicherungsmaßnahmen** (§ 277 InsO)
- **Eröffnung** des Verfahrens, anschließend **Erörterungs- und Abstimmungstermin** beim Insolvenzgericht
- **Aufhebung** des Verfahrens bei Planannahme durch die erforderliche Gläubigermehrheit

Die Stellung und Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

- Der Sachwalter als **Interessenvertreter der Gläubiger**
- **Überwachung der Geschäftsführung** und Prüfung wirtschaftliche Lage des Unternehmens und damit Sicherung der Insolvenzmasse
- Verbindlichkeiten die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören soll der Schuldner nur mit **Zustimmung des (vorl.) Sachwalters** eingehen. Bei sonstigen Verbindlichkeiten Widerspruchsrecht des (vorl.) Sachwalters
- **Überwachung Zahlungsverkehr** (Stichwort: Kassenprüfung)
- **Anzeigepflicht** gegenüber Insolvenzgericht und (vorl.) Gläubigerausschuss bzw. Gläubigerversammlung bei Anhaltspunkten von Nachteilen für die Gläubiger
- Übernahme von **Sonderaufgaben**: Ausarbeitung Sanierungskonzept/ Aufstellung Ins.plan

Der Fall Drescher

Eckdaten:

- Antrag beim AG Ludwigsburg am **08.03.2012**. Bestellung des vorläufigen Sachwalters am gleichen Tage
- Drei Gesellschaften. Hiervon 2 Gesellschaften operativ tätig mit rd. **450 Mitarbeitern** an den Standorten Offenburg und Rutesheim
- Branche: **Offsetdruck und Digitaldruck**
- **Umsatz** 2011: rd. **65 Mio. €**
- **Verluste** 2008 – 2011: rd. **5 Mio. €**

Tag 1 - Erste Schritte im Antragsverfahren

- Verschaffung eines **allgemeinen Überblicks** über das Unternehmen und den Markt
- **Informationsveranstaltung Mitarbeiter / Gespräch mit Hauptgläubigern**
- **Abstimmung mit Geschäftsführung** über Zusammenarbeit und zu ergreifende Maßnahmen
- **Stabilisierung des Geschäftsbetriebs** durch Sicherstellung der Liquidität (Stichwort: Massendarlehen) und gemeinsame Ansprache/ Information der Lieferanten und Kunden sowie Prüfung bzw. Aufstellung einer Finanzplanung
- Vorbereitung der **Insolvenzgeldvorfinanzierung** / Einrichtung Anderkonto
- Einführung von **Kontrollmechanismen** (Reporting; Controlling)

Vorbereitung des Insolvenzplans

- **Besprechung und Überprüfung** des mit Insolvenzantrag vorgelegten **Sanierungskonzepts**
- Soweit realistisch und zielführend **Unterstützung** bei der **Ausarbeitung** des endgültigen **Konzepts** und des vorzulegenden **Insolvenzplans**
- **Vorbereitung Umsetzung** der lt. Insolvenzplan vorgegebenen **Sanierungsmaßnahmen**, wie z.B. Personalabbau (Verhandlungen Betriebsrat, BQG etc.); Straffung Produktportfolio; Umzug; Eliminierung Aufträge mit negativem Deckungsbeitrag etc.
- Ist das **Sanierungskonzept** per se **aussichtslos** oder während des Laufs des Eröffnungsverfahrens aussichtslos geworden, dann Antrag an das Insolvenzgericht zur Abstandnahme vom Schutzschirmverfahren und **Übertritt in ein reguläres Regelinsolvenzverfahren**

Problemefelder aus der Praxis

- Keine **Veröffentlichung**
- **Bescheinigung**/ Person des Bescheinigers
- **Geeignetheit Person des GF/Vorstands** für die Eigenverwaltung („Bock zum Gärtner“) – CRO (Chief Restructuring Officer)
- **Dauer des Verfahrens** – Abkürzung durch den prepackaged Plan
- Verfahren nach § 270b Inso bei **Gerichten und Gläubigern** teilweise noch mit Vorurteilen belastet.

Fazit

Die Vorteile des Schutzschirmverfahrens überwiegen:

- Förderung der **frühzeitigen/rechtzeitigen Insolvenzantragstellung**
- **Kurze Verfahrensdauer**
- **Chance auf bessere Insolvenzquote** für die Gläubiger

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Büro Stuttgart:

Grub Brugger & Partner
Humboldtstr. 16
70178 Stuttgart
Tel. 0711 / 96689-0
Fax 0711 / 96689-19
stuttgart@grub-brugger.de

Büro Frankfurt:

Grub Brugger & Partner
Berliner Str. 44
60311 Frankfurt
Tel. 069 / 663729-0
Fax 069 / 69663729-19
frankfurt@grub-brugger.de

Büro München:

Grub Brugger & Partner
Nymphenburger Str. 20 b
80335 München
Tel. 089 / 1795959-0
Fax 089 / 1795959-29
muenchen@grub-brugger.de

Büro Freiburg:

Grub Brugger & Partner
Schreiberstr. 20
79098 Freiburg
Tel. 0761 / 21706-42
Fax 0761 / 21706-59
freiburg@grub-brugger.de



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Stuttgarter Sanierungssymposium

"Die betriebswirtschaftliche Begleitung einer Sanierung"

WP/StB Dr. Andreas Geiger, Stuttgart

Stuttgart, den 11. April 2013

Gliederung

1. Mögliche Ergebnisse einer Analyse der Unternehmenslage
2. Festlegung von (Einzel-) Maßnahmen
3. Planungserstellung
4. Planungsrechnungen und ihr Bezug zur "Sanierung"



1. Mögliche Ergebnisse einer Analyse der Unternehmenslage



1.1 Vertriebsstrukturen

- Vermischung von Händler- und Eigenvertriebsstrukturen
- unklare regionale oder sachliche Zuständigkeiten
- keine konsistente Produktpreisstrategie, fehlende Preislisten
- fehlende Kundendatenbank zur Darstellung der Gesamtvertriebsaktivitäten
- etc.

1.2 Produktstrukturen

- kein modularer Ansatz bei Produkten
- "Blauäugigkeit" bei der Produkt-Internationalisierung
- zu große Produktpalette
- zu große Lagerhaltung
- ungenügende Lieferfähigkeit
- suboptimale Produktionslosgrößen
- zu lange Order To Deliver – Zeit/OTD-Kennzahlen
- Keine KVP-Prozesse/ungenügende KVP-Kultur
- etc.

1.3 IT-Prozesse/Software

- PPS-Systeme, Warenwirtschaftssysteme oder sonstige produktionsrelevante Systeme weisen keine Schnittstellen zu kaufmännischen Systemen auf
- Warenwirtschaftssysteme liefern nur ungenügende maschinelle Auswertungen, wichtige Daten sind nicht vorhanden
- kein Management-Informationssystem vorhanden
- etc.

1.4 Personalbereich

- zu hoher Personalstand
- Gehaltsniveau zu hoch ("ÜT-Zulagen")
- Rolle/Funktion eines Betriebsrats wird oft unterschätzt
- etc.

1.5 Finanzwirtschaftliche Prozesse

- kein bzw. nur ungenügend ausgeprägtes internes Rechnungswesen (Controlling)
 - * fehlende Deckungsbeitragsrechnungen
 - * kein Kennzahlensystem
- ungenügende Standard-Kalkulationsgrundlagen bspw. für Projektgeschäfte
- keine bzw. ungenügende (integrative bzw. strategische) Unternehmensplanungen (insbes. wichtig bei wesentlichen internen Neuerungen/Umstrukturierungen)

1.5 Finanzwirtschaftliche Prozesse

- keine belastbare Liquiditätsvorschau
- Kommunikation bspw. zu den Kreditversicherern wird häufig unterschätzt
- etc.

2. Festlegung von (Einzel-) Maßnahmen



2.1 Kurzfristig

2.1.1 Liquidität

- Reduzierung des Forderungsvolumens
- Abbau Vorratsvermögen
- Reduktion Investitionen
- Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens
- etc.

2.1 Kurzfristig

2.1.2 Ergebnisverbesserung

- kurzfristige Umsatzsteigerung (Sonderprogramme, Vertriebskooperationen, Preiserhöhung etc.)
- Aufwandsreduktion im Materialbereich
- Aufwandsreduktion im Personalbereich
- Benchmark insbesondere der indirekten Bereiche durch leistungswirtschaftliche Kennzahlensysteme
- etc.

2.2 Mittelfristig

- Überprüfung der Marktausrichtung des Unternehmens (Marktsegmente, Produkte etc.)
- Optimierung der Verkaufsprozesse (Abwicklungsbereich)
- Eingehen von Kooperationspartnerschaften
- Anpassung des Personalstandes
- Gehaltsniveau (bspw. Anrechnung von ÜT-Zulagen)
- Verständigung mit dem Betriebsrat
- etc.

3. Planungserstellung



3.1 Liquiditätsmanagement

- Prognose des detaillierten Liquiditätsstatus
 - üblicherweise auf Wochenbasis rollierend für 4 - 6 Wochen
 - Grundlage aktuelle Kreditoren- und Debitorenbasis

3.1 Liquiditätsmanagement

- Mittelfristige Finanzplanung aufbauend auf dem Liquiditätsstatus mit Mehrmonats-Reichweite
 - Saisonalitäten so weit als möglich berücksichtigen
 - Prognosezeitraum laufendes und folgendes Geschäftsjahr
 - Überleitung/Abstimmbrücken zum internen und externen Rechnungswesen als Pflicht

3.2 Geschäftsplan

- Erarbeitung eines Geschäftsplans unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten und Rahmenbedingungen (GuV-, Bilanz- und Finanzplanung)
- Mengengerüste als Voraussetzung für die Ableitung von Wertgerüsten müssen erarbeitet werden
- Basis: geeignete interne Reporting-Strukturen (bspw. Kostenträgerrechnung)

Herausforderung:

Buchungssystematiken (intern und/oder extern) so anlegen, dass die Wirksamkeit geplanter Maßnahmen im Ist einfach/transparent nachgehalten werden kann

3.3 Exkurs: Beispielhafte Instrumente eines Maßnahmencontrollings

3.3.1 Herstellungskostenreduzierung

- Interne Maßnahmen

Oft schwierig, da sich bspw. kapazitative Effekte lediglich über Mehrvolumen indirekt in der GuV niederschlagen, deshalb Priorisierung von Einzelmaßnahmen

- Externe Maßnahmen

Einkaufspreisreduzierungen auf Artikelebene, Baugruppen etc.

3.3 Exkurs: Beispielhafte Instrumente eines Maßnahmencontrollings

3.3.1 Herstellungskostenreduzierung

- Controlling bspw. über (baugruppen-) spezifische Materialquoten, Verprobung mit den Materialaufwendungen GuV notwendig
- aktualisierte Gemeinkostenzuschläge als Gradmesser der Effizienzverbesserung ermitteln

3.3 Exkurs: Beispielhafte Instrumente eines Maßnahmencontrollings

3.3.2 Personalkosten

- Aufgliederung von Arbeitszeitkonten bei Mehrarbeitsvereinbarungen
- geeignete Lohngruppenbildung bei Anrechnung übertariflicher Zulagen

4. Planungsrechnungen und ihr Bezug zur "Sanierung"



4.1 Sanierungsprüfung (IDW S 6 i.d.F. vom 20.08.2012)

Wesentliche Berichterstattungspunkte

- Ausgangslage
(bspw. BGH v. 09.07.1979, 26.03.1984, 04.12.1997)
- Krisenursachenanalyse inkl. Aussagen zur
Unternehmensfortführung / Zahlungsfähigkeit
(bspw. BGH v. 09.07.1979, 04.12.1997)
- Leitbild / Maßnahmen
(bspw. BGH v. 21.11.2005)
- integrierter Sanierungsplan
(bspw. BGH v. 14.05.2007)

4.1 Sanierungsprüfung (IDW S 6 i.d.F. vom 20.08.2012)

Wichtige Änderungen in der Neufassung des IDW S6:

- Stärkerer Bezug zur Rechtsprechung (BGH, OLG)
- Stärkere Leitbildbetonung des sanierten Unternehmens;
bspw. branchenübliche Rendite als Ziel, nicht mehr absolute Umsatzrendite und relative Eigenkapitalquote
- Stärkere Präzisierung des Begriffs "Sanierungsfähigkeit":
Einschätzung, ob auf Grundlage des Sanierungskonzepts bei objektiver Beurteilung ernsthafte und begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen.

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

- Bescheinigung als eine wichtige Voraussetzung für das Schutzschirmverfahren
- Keine Regelungen des Gesetzgebers zu Inhalt und Ausgestaltung der Bescheinigung
- IDW Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) regelt in IDW ES 9 v. 21.02.2012 die Ausgestaltung der Bescheinigung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

Hauptbestandteile einer Bescheinigung

- Analysen zur Zahlungsfähigkeit (IDW PS 800)

Ausschluss der Zahlungsfähigkeit durch kurzfristige Liquiditätsplanung (mind. 3 Wochen)

Ermittlung/Darstellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Überschuldungsstatus nur bei negativer Fortführungsprognose (§ 19 Abs. 2 InsO) notwendig

NB: Überschuldungstatbestand mit Beschluss des Bundestages vom 09.11.2012 entfristet

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

Hauptbestandteile einer Bescheinigung

- Analyse zur nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung

"aussichtslos" = mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Erfolg

"offensichtlich" = keine umfassende Beurteilung für eine Einschätzung notwendig

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

Hauptbestandteile einer Bescheinigung

Wirtschaftsprüfer sollte

- sich ein Bild von der Gesellschaft verschaffen
- sich über die Gründe die zur bedrohten Lage geführt haben klar sein
- analysieren, warum bereits ergriffene Maßnahmen nicht erfolgreich waren

Aber: KEINE Berichtspflicht

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

Hauptbestandteile einer Bescheinigung

- Bescheinigung

Keine Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzepts

Keine offensichtlichen Hinderungsgründe

Urteil des Bescheinigers muss für das Gericht nachvollziehbar sein

Keine formale Notwendigkeit einer Gläubigerbefragung

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

Aktuelle Kritikpunkte:

- Die Bescheinigung wird unter der Annahme erstellt, dass der Schuldner ein Grobkonzept erstellt hat, das "nur" noch testiert wird
- Konkrete Definition der positiven Fortführungsprognose fehlt
- "offensichtliche" Aussichtslosigkeit erfordert KEINE umfassende Beurteilung durch den Bescheiniger
- Keine Analyse der Unternehmenslage analog IDW S 6 notwendig

Fazit: Deutlich geringere Hürde im Vergleich zu IDW S 6

4.2 Bescheinigung nach § 270b InsO

Mindestziele der Bescheinigung:

- Erlangung der Zustimmung der Bundesagentur zur Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes

(vgl. 188 Abs. 4 SGB III: Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.)

- Ggfs. Entscheidungsgrundlage für eine Stundungsvereinbarung des das Insolvenzgeld vorfinanzierenden Kreditinstituts bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens

4.3 Handelsrechtliche Fortführungsprognose (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

Regelvermutung der Fortführung bei "geordneten" Verhältnissen

- Nachhaltige Gewinne
- "leichter" Rückgriff auf finanzielle Mittel
- Keine bilanzielle Überschuldung
- Unternehmensfortführung beabsichtigt

4.3 Handelsrechtliche Fortführungsprognose (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

- Bei "drohenden, nachteiligen" Ereignissen positive Prognoserechnung, wenn kein Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung im Prognosezeitraum
- Keine drohende Zahlungsunfähigkeit
- Prognosezeitraum mindestens 12 Monate
- Bei Gefahr eines eventuellen Insolvenzgrundes Verlängerung des Prognosezeitraums: laufendes und nächstes Geschäftsjahr (faktisch rd. 20 - 22 Monate ab Abschlusserstellung)

Haben Sie noch Fragen?

IHR ANSPRECHPARTNER:

Dr. Andreas Geiger

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Telefon 0711 - 1646-770

E-Mail andreas.geiger@bansbach-gmbh.de



Praxisbeispiel einer Planinsolvenz

Der insolvente Bildungsverein

Donnerstag, 11.04.2013

Referent: RA Dr. Holger Leichtle

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Gemeinnütziger Verein

Zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstände

12 Vereinsmitglieder

3 Geschäftsbereiche:

1. Beratung für sozial benachteiligte Jugendliche:
 - Organisation von Trainingsmaßnahmen
 - Ausbildungsbetrieb für 38 Azubis mit einer hohen Erfolgsquote, finanziert von der Bundesagentur für Arbeit
2. Schulbetrieb als staatlich anerkannte Ersatzschule mit ca. 350 Schülern in 9 verschiedenen Ausbildungszweigen
3. Fahrschule

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Wirtschaftliche Situation vor der Insolvenz

Umsatzanteile	in T€
Schule	1.200
Beratung	750
Fahrschule	50

Mitarbeiter:

33 angestellte Mitarbeiter, 2 Vorstände sowie 38 Auszubildende

Bruttolohnsumme von rund 76 T€

Betriebsrat mit 3 Mitgliedern

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Kapitalausstattung:

Vereinstypisch geringe Kapitalausstattung (Vereinsmitglieder stellen kein Kapital zur Verfügung).

Finanzierung der Beratung durch monatsnachträgliche Zuschüsse der jeweiligen Projektträger (überwiegend Bundesagentur für Arbeit).

→ **Folge: schwache Liquiditätsdecke**

Erheblicher Verlust im Jahr vor der Insolvenz

→ schlug direkt auf die geringe Liquidität durch

Verlust hauptsächlich im Bereich Beratung

→ **Bundesagentur für Arbeit (Auftraggeberin für Berufsausbildungsmaßnahmen) schloss die Schuldnerin bei der Vergabe der Berufsausbildungsmaßnahmen für das Folgejahr aus.**

→ **Folge: Bereich Beratung war nach Abschluss der laufenden Projekte nicht überlebensfähig.**

Streit zwischen den Bereichen Beratung und Schule/Fahrschule

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Fortführungsumfang / Restrukturierungsansatz

Beratung

Sämtliche Maßnahmen durch BAG gekündigt

Finanzieller Engpass spätestens im nächsten Jahr durch fehlende Aufträge der Bundesagentur für Arbeit

→ **Entscheidung: Übergabe der Beratung an Wettbewerbsunternehmen (Aufträge und Mitarbeiter)**

Schule und Fahrschule

Planung für den Zeitraum ab Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Trennung vom Bereich Beratung voraussichtlich dauerhaft mit positivem Ergebnis

→ **Entscheidung: Fortführung der Schule und der Fahrschule**

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Ursprünglicher Ansatz

Übertragende Sanierung im Regelverfahren:

- Gründung eines neuen Vereins oder einer sonstigen Gesellschaft
- Problem: § 17 Abs. 4 PSchG

Wartezeit bis zur Zuteilung von Zuschüssen 3 Jahre!

Ohne Zuschüsse kann die Schule nicht fortgeführt werden

- Ausnahmegenehmigung vom Kultusministerium nicht erteilt

Folge:

Übertragende Sanierung ist nicht möglich

Frage:

Wie können die Zuschüsse weiter erhalten werden?

Der Insolvenzplan im Überblick

Rechtsnatur: **materiell-rechtlicher Vertrag** (Gesetzesbegründung)
oder **spezifisch insolvenzrechtliches Instrument**,

mit dem die Gläubigergesamtheit ihre Befriedigung aus dem Schuldnervermögen organisiert (BGH)?

Ermöglicht **vom Regelverfahren abweichende Verwertung, Verteilung, Haftung und Verfahrensabwicklung**

Orientiert sich an **wirtschaftlichen Gesichtspunkten** und der **Privatautonomie**, wahrt aber auch **Minderheitsinteressen**

Einführung der InsO 1999: Der **Erhalt des Unternehmens** tritt als **Gesetzeszweck** ausdrücklich gleichberechtigt neben die Abwicklung (§ 1 InsO).

Insolvenzplan ermöglicht die **Erhaltung** auch des **Unternehmensträgers**

Vorbild: Chapter 11 des US-amerikanischen bankruptcy code von 1978

Ablauf eines Planverfahrens

Aufstellung des Plans (§§ 217 bis 234 InsO)

Annahme und Bestätigung des Plans (§§ 235 bis 253 InsO)

Vorprüfungsverfahren

Erörterungs- und Abstimmungstermin

Planbestätigung

Rechtsmittelverfahren

Schlussarbeiten und Verfahrensaufhebung

Planumsetzung und Planüberwachung (§§ 254 bis 269 InsO)

Neuerungen im Planverfahren durch das ESUG

Ziel der ESUG-Reform: Verbesserung der Sanierungschancen angeschlagener Unternehmen durch

Förderung der frühzeitigen Stellung von Insolvenzanträgen
Erleichterter Zugang zu Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
Gläubigermitwirkung bei der Verwalterauswahl

Steigerung der Attraktivität von Planverfahren durch

- **Stärkung der Gläubigerposition**
- **Abbau von Blockadepotential**

Ermöglichung von **Eingriffen in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** der am Schuldner beteiligten Personen, § 225a I InsO

→ In diesem Fall Einbeziehung der beteiligten Personen in das Planverfahren als Gruppe nach § 222 Abs. 1. S. 2 Nr. 4 InsO

Schaffung einer Möglichkeit zur Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital (**Debt to Equity Swap**) nach § 225a II InsO

Neuerungen im Planverfahren durch das ESUG

Zuständigkeit im Planverfahren: Richtervorbehalt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG

Insolvenzplan auch bei **Masseunzulänglichkeit**

→ Altmassegläubiger treten an die Stelle der Insolvenzgläubiger

Verkürzung von Fristen

→ Entscheidung des Gerichts grds. innerhalb von 2 Wochen

Einschränkung von Blockademöglichkeiten und Rechtsmitteln

→ Glaubhaftmachung wesentlicher Schlechterstellung und fehlender Kompensation durch finanziellen Ausgleich, § 253 Abs. 2 InsO

Behandlung **nicht angemeldeter Forderungen**

→ Vollstreckungsschutz (§ 259a InsO), Verjährung binnen Jahresfrist (§ 259b InsO)

Einschränkung der Überwachungsrechte der Organe des Schuldners

Kein Einfluss des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung etc. auf Geschäftsführung des Schuldners

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Sachwalters

Fortbestehende Schwierigkeiten

Bisher wenig praktische Erfahrung bei Verwaltern und Gerichten

Planaufstellung zeit- und arbeitsintensiv

Restunsicherheit im Verfahren: Beschlussfassung über den Plan erst im Erörterungs- und Abstimmungstermin, der nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden darf (§ 236 InsO)

grds. **Pflicht zur Versteuerung von Sanierungsgewinnen** (aber ggf. Verrechnung mit Verlustvorträgen und Erlass entspr. BMF-Schreiben möglich)

Aufwändigerer (M&A)-Prozess bei Übertragungsplänen im Vergleich zur übertragenden Sanierung im Regelverfahren

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Zurück zum Fall:

- Nur Erhalt des Rechtsträgers führt zum Erhalt der Zuschüsse
- Sanierung der Schule und der Fahrschule nur über die Sanierung des Rechtsträgers (des Vereins) über einen Insolvenzplan möglich

Zielsetzung und Grundlagen des Insolvenzplans

Nachhaltige Sanierung des Unternehmensträgers

Erhalt von Arbeitsplätzen und Know-how

Nach Schließung des Bereichs Beratung wurden bei der Schuldnerin noch 23 Mitarbeiter dauerhaft weiterbeschäftigt

Bestmögliche Gläubigerbefriedigung

Verbesserung der vermögensrechtlichen Stellung aller Beteiligten

Kein Insolvenzgläubiger darf gegen seinen Willen wirtschaftlich schlechter gestellt werden

Voraussetzung: Änderung der Vereinsstruktur

Ein Vorstand kommt aus dem Bereich Beratung

8 von 12 Vereinsmitgliedern kommen aus dem Bereich Beratung

Zwischen den Bereichen besteht Streit

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Regelungen zur Befriedigung der Gläubiger:

Drittzahlung

Verteilung der vorhandenen Mittel aus der bisherigen Betriebsfortführung (nach Abzug Massekosten und –verbindlichkeiten)

Fortführung anhängiger Rechtsstreite gem. § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO und Verteilung der Erlöse an die Gläubiger

Debitoreneinzug und Verteilung der Erlöse an die Gläubiger

Bildung einer Rückstellung i.H.v. € 6.000,00 auf bisher nicht zur Tabelle angemeldete Forderungen

Die Gläubiger verzichten unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen auf ihre Restforderungen.

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Gruppenbildung gemäß § 222 InsO

Lediglich eine Gruppe: Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO

Absonderungsrechte nicht betroffen

Nachrangige Gläubiger nicht bekannt

Arbeitnehmer: Keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 222 Abs. 3 InsO → Insolvenzzgeld

Vor ESUG: Vereinsmitglieder sind keine Planbeteiligten

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Anpassung der Mitgliederstruktur nach Schließung des Bereiches Beratung außerhalb des Insolvenzplanes

Austritt von acht Mitgliedern und Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

Gegenleistung:

- Zahlung von € 10.000,00 (Starthilfe für Nachfolgerin der Beratung)
- Namensänderung des Vereins (Freigabe des bisherigen Namens)
- Satzungsänderung (Anpassung Vereinszweck an Schule)
- Wettbewerbsverbot für die nächsten 5 Jahre

Anschließend noch 4 Mitglieder mit einem Vorstand
Fortsetzungsbeschluss kein Problem

Nach ESUG:

- Eingriff in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte auch gegen den Willen der am Schuldner beteiligten Personen zulässig, § 225a I InsO
- Im Plan kann jetzt jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist, § 225a III InsO
- Stimmrecht betroffener Anteilsinhaber nach § 238a InsO, die eigene Gruppe bilden; Obstruktionsverbot nach § 245 InsO; Widerspruchsrecht nach § 251 InsO

Praxisbeispiel: Der insolvente Bildungsverein

Minderheitenschutz

Durchführung des Insolvenzplanes: Quote rund 27 %

Schließung der Schule: Quote rund 16 %

Besserstellung der Gläubiger um 11 %

Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin während der Laufzeit des Insolvenzplanes:

Ergebnis- und Liquiditätsplanung für 2 Jahre (geschätzte Laufzeit des Debitoreneinzugs und der Prozesse)

Vermögensübersicht

Anordnung der Planüberwachung bis zur Befriedigung der Gläubiger aus dem Plan

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

RA Dr. Holger Leichtle
Stuttgart, Ravensburg

Standorte

Stuttgart

Danneckerstraße 52 • 70182 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711 23889-0
Telefax: +49 (0)711 23889-30
E-Mail: j.dimitrijevic@viniol.com

Ravensburg

Eywiesenstraße 6 • 88212 Ravensburg
Telefon: +49 (0)751 3660299-0
Telefax: +49 (0)751 3660299-9

Heilbronn

Weipertstraße 8-10 • 74076 Heilbronn
Telefon: +49 (0)7131 7669-210
Telefax: +49 (0)7131 7669-216





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!